

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Weißenfels

vom 14. November 2002

(WSF-ABl. Nr. 12/2002, S. 7)

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Weißenfels erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

Nr. 1 - Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten;

Nr. 2 - der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist;

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 - Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;

Nr. 2 - Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Räume;

Nr. 3 - auch solche Orte, die nur gegen Entgelt - gleich welcher Art - oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrekantinen),
oder

Nr. 4 - auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

(4) Nicht steuerpflichtig sind:

Nr. 1 - Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind;

Nr. 2 - Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. 04. bis zum 02. 05. aus Anlass des 1. Mai von Gewerkschaften, politischen Parteien, von Behörden und Betrieben durchgeführt werden;

Nr. 3 – Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist;

Nr. 4 - der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(5) Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abs. 4 Nr. 1 und 3 ist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 AO, das Vorliegen eines mildtätigen Zweckes, im Sinne des Abs. 4 Nr. 3 durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 53 AO bei Anmeldung der Veranstaltung nach § 11 nachzuweisen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Gesamtheitsgemeinschaften, in deren Namen für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind):

Nr. 1 – Wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.

Nr. 2 – sofern eine juristische Person, rechtsfähige Personengesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Gesamtheitsgemeinschaften Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen wird (werden); in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird; in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 4), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. 01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs. 1, 1. Alt.)
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 6

Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist die Steuer zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats fällig.
Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 4 Abs. 1 Satz 1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.
Auf Antrag kann die Stadt eine vierteljährige Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.
- (2) In den von Absatz 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Stadt fällig.

§ 7

Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 8

Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Steuer ist in allen Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Anzahl der aufgestellten Geräte, in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 9

Steuersätze für die Gerätesteuer

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 beträgt die Jahressteuer je Gerät:

Nr. 1 - Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in

a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	1.560,00 Euro
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	660,00 Euro

Nr. 2 - Musikautomaten

96,00 Euro

Nr. 3 - Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in

a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	252,00 Euro
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	132,00 Euro

Nr. 4 – Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)

6.000,00 Euro

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.

§ 10

Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe des für die Veranstaltung genutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche

Nr. 1 – in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1	2,00 Euro
Nr. 2 – in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	4,00 Euro
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 2 festgelegten Steuersätze.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes .
Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb einer Woche zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind spätestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden. Dies gilt auch für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 4. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer-schuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 14

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

